



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

AZ: 10/363/1/2014

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom **09.04.2014**, Zahl: 10/363/1/2014, mit welcher die **Ortsbildschutzverordnung** neu erlassen wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 und des § 8 Abs. 4 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG 1990, LGBl. Nr. 32/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 11/2014 wird verordnet:

§ 1

Kernzone

Die Kernzone im Sinne dieser Verordnung umfasst das Gebiet um das Ortszentrum von Velden am Wörther See laut Lageplan Anlage 1.

§ 2

Anzeigepflichtige Maßnahmen

1. In **allen Ortsbereichen** im Sinne des § 3 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG 1990 der Marktgemeinde Velden am Wörther See bedürfen folgende Maßnahmen einer Anzeige:
 - a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
 - b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u. ä.;
 - c) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
 - d) das Anbringen von Transparenten;
 - e) das Anbringen von Leuchtschriften u. ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
 - f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
 - g) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u. ä. oder die Anbringung von Schilf u. ä. anstelle von Einfriedungen;
 - h) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u. ä.;
 - i) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
 - j) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten;
 - k) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u. ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u. ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt;
 - l) das nicht Dekorationszwecken dienende gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u. ä. durch Zeitungen, Packpapier u. ä. sowie ähnliche nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder baulicher Veränderungen.

2. In **allen Ortsbereichen** im Sinne des § 3 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG 1990 der Marktgemeinde Velden am Wörther See sind für das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen die hierzu vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See erlassenen „Ordnungsrichtlinien für das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen“ einzuhalten.
3. In der **Kernzone** nach § 1 dieser Verordnung ist das Anbringen von Transparenten im Rahmen von Aktionen, Werbemaßnahmen, Kampagnen und Ähnlichem auf die Dauer von maximal einer Woche - zeitlich bezogen auf die werbende Maßnahme – beschränkt.
Die Anbringung aller übrigen Transparente ist auf die Dauer von maximal einer Woche pro Jahr beschränkt.
4. In der **Kernzone** nach § 1 dieser Verordnung muss bei geschlossenem oder halboffenem Bebauungsverband der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden durch ein Farbkonzept, welches das zu färbelnde Objekt und die in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebäude liegenden Objekte darstellt, als Beilage zur Anzeige der Behörde zur Beurteilung vorgelegt werden.

§ 3

Nicht ortsfeste Plakatständer

1. In **allen Ortsbereichen** im Sinne des § 3 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG 1990 der Marktgemeinde Velden am Wörther See, ausgenommen in der Kernzone nach § 1 dieser Verordnung, gilt:
 - a) Für zeitlich bezogene bzw. ereignisbezogene Aktionen, Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, Kampagnen, oder Ähnliches ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß eine Höhe 160 cm und eine Breite von 110 cm bei einem maximalen Plakatmaß von DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) nicht übersteigt, auf die Dauer von maximal 4 Wochen – zeitlich bezogen auf die angekündigte Maßnahme – zulässig und ist mit maximal drei Stück je Ortsbereich beschränkt.

Entlang von Bundes- oder Landesstraßen ist eine Überschreitung der im vorhergehenden Absatz festgelegten Maße bis zu einem Ausmaß von nicht ortsfesten Plakatständern für Plakatformate mit einer Breite von 339 cm und einer Höhe von 238 cm (16-Bogen-Plakatständer) zulässig. Die Anzahl für 16-Bogen-Plakatständer ist jedoch mit einem Stück je Ortsbereich und auf die Dauer von maximal 4 Wochen – zeitlich bezogen auf die angekündigte Maßnahme – beschränkt.

Im Bereich von Kirchen, Friedhofsanlagen, Bildstöcken, Schulen, Kindergärten, denkmalgeschützten Objekten sowie Gebäuden, die von geschichtlicher, baukünstlerischer oder sonst besonderer Bedeutung für das Ortsbild sind, hat der Abstand von nicht ortsfesten Plakatständern im jeweiligen Umkreis mindestens 20 m zu betragen.
 - b) Für allgemeine Ankündigungen und allgemeine Werbemaßnahmen ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern nicht zulässig.
 - c) Bei gewerblichen Betrieben ist für die Präsentation von Angeboten und Ankündigungen das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß eine Höhe 160 cm und eine Breite von 110 cm bei einem maximalen Plakatmaß von DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) nicht übersteigt, oder das Aufstellen von nicht ortsfesten Ankündigungsanlagen (Tafeln), deren Ausmaß 120 cm x 70 cm nicht übersteigt, unmittelbar vor dem eigenen Geschäftslokal unbefristet zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (auf Grund der Lage des gewerblichen Betriebes) ist ein weiteres Abrücken möglich.
Die Anzahl wird auf ein Stück pro Betrieb beschränkt. In Sondersituationen (über Eck führende Geschäfte) kann die Anzahl auf zwei Stück pro Betrieb erhöht werden.

- d) Für öffentliche Kampagnen und Informationen oder Werbeaktionen durch die Europäische Union, den Bund, das Land und die Gemeinde, anerkannte Religionsgemeinschaften oder vergleichbare Institutionen sowie bei im öffentlichen Interesse liegenden Aktionen oder Werbeaktivitäten ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß eine Höhe 160 cm und eine Breite von 110 cm bei einem maximalen Plakatmaß von DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) nicht übersteigt, auf die Dauer von maximal 4 Wochen – zeitlich bezogen auf die angekündigte Maßnahme – in den definierten Bereichen laut Lageplan Anlage 2a - 2g zulässig.

2. In der **Kernzone** nach § 1 gilt:

- a) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern ist – ausgenommen von lit. b) und lit. c) – nicht zulässig.
- b) Bei Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten ist für die Präsentation aktueller Angebote das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß eine Höhe 160 cm und eine Breite von 110 cm bei einem maximalen Plakatmaß von DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) nicht übersteigt, oder das Aufstellen von nicht ortsfesten Ankündigungsanlagen (Tafeln), deren Ausmaß 120 cm x 70 cm nicht übersteigt, unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich auf ein Stück pro Betrieb beschränkt. Die Aufstellung ist unbefristet zulässig.
- c) Für öffentliche Kampagnen und Informationen oder Werbeaktionen durch die Europäische Union, den Bund, das Land und die Gemeinde, anerkannte Religionsgemeinschaften oder vergleichbare Institutionen sowie bei im öffentlichen Interesse liegenden Aktionen oder Werbeaktivitäten ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß eine Höhe 160 cm und eine Breite von 110 cm bei einem maximalen Plakatmaß von DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) nicht übersteigt, auf die Dauer von maximal 4 Wochen – zeitlich bezogen auf die angekündigte Maßnahme – in den definierten Bereichen laut Lageplänen Anlage 3a - 3c zulässig.

§ 4

Gestaltungsvorschriften für Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen

Für **alle Ortsbereiche (auch in der Kernzone)** im Sinne des § 3 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG 1990 der Marktgemeinde Velden am Wörther See gilt:

1. Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen sind so zu gestalten, dass diese
 - a) in ihrer Form und Farbgebung zum Objekt passen und dass diese nicht in greller Farbe ausgeführt sind;
 - b) in entsprechender Relation zur Größe der zu bezeichnenden Betriebsstätte sowie zum Gebäude oder Gebäudeteil auf welchem sie angebracht sind, stehen;
 - c) das Flächenausmaß – bei Verwendung von beschrifteten Tafeln auf Objekten – 1 m² nicht übersteigen.
2. Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen dürfen nicht mit unterbrechender oder beweglicher Lichtwirkung ausgestattet sein.
3. Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen dürfen ortsräumlich wichtige Blick- und Sichtbeziehungen weder behindern noch stören.
4. Fahnen, Schaubänder, Transparente und Ähnliches dürfen nicht als Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung verwendet werden.

5. Bei der Anbringung mehrerer Bezeichnungen an einem Objekt ist eine zusammenfassende grafische bzw. typografische Gestaltung zu wählen, die dem Charakter des Objektes und der zu bezeichnenden Betriebsstätten entspricht.
6. Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen auf den Gebäuden
 - Am Corso 1 (Wrann), Am Corso 3 (Politzky), Am Corso 4 (Villa Sonne), Am Corso 8 (Moro), Am Corso 11 (Villa Bulfon), Am Corso 12 (Engstler),
 - Bäckerteichstraße 1 (ehemaliges Feuerwehrhaus), Bäckerteichstraße 9 (Kindergarten),
 - Europaplatz 1 (Hubertushof), Europaplatz 3 (Heidenbauer, UATT), Europaplatz 4 (Wrann), Europaplatz 5 (Wrann Hotels), Europaplatz 6 (Wrann Hotels),
 - Gendarmerieplatz 1,
 - Karawankenplatz 1 (Mösslacherhaus), Karawankenplatz 2 (Raiffeisenbank), Karawankenplatz 3 (Carinthia), Karawankenplatz 4 (Tschebull), Karawankenplatz 6 (Apotheke),
 - Seecorso 2 (Gemeindeamt), Seecorso 10 (Schlosshotel), sowie
 - auf Gebäuden, die von geschichtlicher, baukünstlerischer oder sonst besonderer Bedeutung für das Ortsbild sind, und
 - auf baulichen Anlagen, die mit den vor angeführten Gebäuden ein Ensemble bilden, müssen nachstehenden Erfordernissen entsprechen:
 - a) alle in einem Winkel zu einem derartigen Gebäude oder einer derartigen baulichen Anlage angebrachten Bezeichnungen (Ausleger) sind künstlerisch und/oder in zeitgemäßer Formensprache zu gestalten,
 - b) mit Ausnahme von Auslegern ist die Bezeichnung in Einzelbuchstaben auszuführen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig werden folgende Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See außer Kraft gesetzt:
 - a) Verordnung vom 28.05.1984, AZ: 5a/1917/84-PU, mit welcher Gestaltungsvorschriften für Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen erlassen wurden;
 - b) Verordnung vom 19.07.1990, Zahl: 14/3357/90-PU, mit welcher eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wurde;
 - c) Verordnung vom 19.07.1990, Zahl 14/3357/90-PU, mit welcher eine Ergänzung der bestehenden Ortsbildschutzverordnung erlassen wurde.

Der Bürgermeister:

Ferdinand Vouk

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____